

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0906/2017/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 24.11.2017
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	06.12.2017	öffentlich

Aufbau eine E-Ladestation auf dem REWE Parkplatz

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Auf der vergangenen Bau- und Umweltausschusssitzung fand eine Vorstellung durch zwei Vertreter der Schleswig-Holstein Netz AG und der Hanse Werk AG statt. Sie präsentierten die Lösungsmöglichkeiten zur Errichtung einer E-Ladestation innerhalb der Gemeinde.

Dabei zeigten sie auf, dass als Standort in der Gemeinde lediglich der REWE Parkplatz in Frage kommt. Dort können zwei nebeneinander liegende Parkplätze zur Verfügung gestellt werden. Hierzu haben bereits Abstimmungsgespräche mit dem Flächeneigentümer und mit dem Flächenpächter stattgefunden. Beide Parteien können sich an der Stelle die Errichtung einer E-Ladestation vorstellen und wären mit der Aufstellung einverstanden. Es wurde daher bereits über ein Vertragswerk zur Aufstellung der E-Ladestation diskutiert. Ein Entwurf der Verträge wird bei entsprechendem Votum mit allen Beteiligten durch die Hanse Werk ausgearbeitet und zur Genehmigung vorgelegt. U.a. muss der Vertrag Regelungen zur Genehmigung für die Gemeinde Moorrege zur Aufstellung der Station auf dem privaten Gelände enthalten.

Ausgiebig wurde auf dem Bau- und Umweltausschuss über die Kosten des Projektes berichtet. Die Kosten unterscheiden sich je nach Art der aufzubauenden Ladeinfrastruktur. Es wurden zwei unterschiedliche Lösungen präsentiert. Es kann einerseits eine normale Ladestation errichtet werden. Dabei wird für das Aufladen eines Akkus mit einer Reichweite von 100 – 150 Kilometern ca. eine Stunde benötigt. Hierfür ist eine Förderung des Bundes mit maximal 40 % der Kosten möglich. Die Kosten belaufen sich auf einmalig 11.526 €. Darüber hinaus wird eine monatliche Servicepauschale an den Betreiber in Höhe von 58 € fällig.

Die zweite Variante sieht die Aufstellung einer Schnellladestation vor. Dabei können innerhalb von 30 Minuten Reichweiten von 100 – 150 Kilometern aufgeladen werden. Für diese Schnellladestationen gibt es derzeit allerdings keine Förderung. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass regelmäßig Parkdauern von 30 Minuten

auf dem Parkplatz anfallen werden. Bei dieser Variante werden einmalige Kosten in Höhe von 42.335 € anfallen. Zudem werden monatlich 100 € als Servicepauschale fällig werden. In der Servicepauschale sind Reparaturen und Wartungen enthalten. Sowohl die Anschaffung als auch die Wartung wird zusammen mit der Charge On GmbH vertraglich vereinbart. Bei der Charge On GmbH handelt es sich wie bei der Schleswig-Holstein Netz AG um eine Tochtergesellschaft der Hanse Werk.

Unabhängig von der zu wählenden Variante muss der Stromanschluss hergestellt werden. Das bislang vorliegende Angebot zur Anschlussherstellung sieht hierfür Kosten in Höhe von einmalig 12.500 € vor. Hier ist zu klären, wer diese Kosten trägt. Laut Angebot trägt diese Kosten der Grundstückseigentümer.

Der beigelegte Vertrag zum Betriebsservice sieht vor, dass jegliche Schäden an der Ladeinfrastruktur durch Dritte von der Gemeinde Moorrege zu bezahlen sind. Ob und wie hoch eine Versicherung hierfür abgeschlossen werden kann, wird derzeit vom Versicherungsbüro geprüft.

Laut Punkt 6 des Vertrages zum Betriebsservice vergütet die Charge On GmbH als Stromlieferant für jede Minute der Ladestationsnutzung 0,01 € an die Gemeinde Moorrege. Bei einer Ladung von einer Stunde fällt eine Vergütung in Höhe von 0,60 € an.

Die Verwaltung regt an, den Kauf der Ladesäule vom dem Abschluss der vertraglichen Regelung zur Aufstellung der Säule auf dem REWE Parkplatz abhängig zu machen. Anderenfalls könnte die Gemeinde Eigentümerin der Säule ohne konkrete Aufstellmöglichkeit werden.

Im Nachgang zu der Vorstellung im Bau- und Umweltausschuss sprachen sich alle Ausschussmitglieder für die Aufstellung einer Schnellladesäule aus.

Finanzierung:

Die Anschaffungskosten in Höhe von maximal 42.335 € sowie die monatlichen Kosten in Höhe von maximal 100 € sind im Haushalt bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Vorsorglich wurde bereits zur Errichtung einer normalen E-Ladestation ein Förderantrag gestellt. Der Bund fördert maximal 40 % der Investitionskosten. Bei der Errichtung einer Schnellladestation entfällt die Fördermöglichkeit.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, eine normale E-Ladestation bzw. eine Schnellladestation zu beschaffen und gemäß der vorliegenden Vertragsentwürfe auf dem REWE Parkplatz zu errichten.

Der Kaufvertrag ist abhängig von der Genehmigung zur Aufstellung der Säule auf dem REWE Parkplatz zu schließen.

Karl-Heinz Weinberg
(Bürgermeister)

- Anlagen:**
- Anlage 1: Vertragsentwurf zum Kauf der E-Ladestation
 - Anlage 2: Vertragsentwurf zum Betriebsservice
 - Anlage 3: Angebot zur Herstellung eines Stromanschlusses

Vertrag über den Kauf von Ladestationen für Elektromobilität und deren Errichtung

zwischen

Adresse des Kunden

Gemeinde Moorrege

Name des Kunden

Amtsstraße 12

Straße und Hausnummer

25436 Moorrege

PLZ und Ort

Deutschland

Land

Rechnungsadresse (falls abweichend)

Name des Kunden

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Land

Charge-ON GmbH
Arnulfstraße 203
80634 München
Deutschland
www.eon-drive.de

So erreichen Sie uns:
0800-5 89 09 56

nachstehend „Kunde“

und

Charge-ON GmbH
Arnulfstraße 203
80634 München

nachstehend „Charge-ON“ genannt.

Die Parteien, nachstehend einzeln und gemeinsam als „Vertragspartner“ bezeichnet, vereinbaren das Folgende über den Kauf von Ladestationen für Elektrofahrzeuge und deren Errichtung:

1. Vertragsgegenstand

Hiermit bestellt der Kunde die Ladestation(en) (nachstehend in Ein- und Mehrzahl „Ladestationen“ genannt) mit den nachfolgend dargestellten Produktdetails und Spezifikationen bei Charge-ON. Die Bestellung umfasst Verkauf, Lieferung und Montage (inkl. Inbetriebnahme) der Ladestationen. Für die Bestellung gelten insbesondere die Bestimmungen dieses Vertrages und die Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen in Anlage 3 dieses Vertrages.

Powered by

avacon

bayernwerk

e.dis

**Hanse
Werk**

e-on
Drive

Geschäftsführung:
Christoph Somborn
Andreas Pfeiffer

Sitz: Essen
Amtsgericht Essen, HRB 28154
Steuernummer: 143/134/00981

2. Vertragsinhalt und Preisübersicht

Gemäß des Vor-Ort-Termins vom ____ erbringt Charge-ON dem Kunden gegenüber folgende Leistungen:

Anzahl	Bezeichnung	Einzelpreis (€)	Gesamtpreis (€)
1	DC Schnelllader Fast 1x22, 1x50 kW inkl. Folierung	24.789,08 €	24.789,08 €
1	Lieferung und Installation gem. definiertem Leistungsumfang inkl. Fundament	3.320,00 €	3.320,00 €
1	Lieferung und Installation des Anschlussschranks	1.900,00 €	1.900,00 €
	Parkplatzmarkierung	800,00 €	800,00 €
	Anfahrerschutz		
	Administrative Tätigkeiten	Inkl.	Inkl.

Charge-ON GmbH
Arnulfstraße 203
80634 München
Deutschland
www.eon-drive.de

So erreichen Sie uns:
0800-5 89 09 56

Die technischen Spezifikationen der Ladestationen werden in Anlage 2 erläutert. Im Folgenden finden sich Details zu Lieferung und Installation in Ziffer 3.2. Eine Beschreibung zu Lieferung und Installation des Anschlussschranks findet sich in Ziffer 3.3. Details zur Parkplatzmarkierung sowie zum Anfahrerschutz sind in Ziffer 3.4 zu finden. Der Umfang der administrativen Tätigkeiten ist in Ziffer 3.5 beschrieben.

Der Kunde bezahlt für die genannten Leistungen einen Nettogesamtbetrag in Höhe von 30.929,08 EUR zzgl. der gesetzlichen USt. Der Bruttogesamtpreis inklusive der gesetzlichen USt. in Höhe von aktuell 19% beträgt 36.805,61 EUR.

Der Bruttogesamtbetrag wird nach erfolgreicher Umsetzung der beauftragten Leistung in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten.

Dieser Vertrag ist keine umsatzsteuerliche Rechnung und berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug.

3. Leistungsumfang

Charge-ON liefert die Ladestationen und erbringt Leistungen wie folgend beschrieben sowie gemäß der Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen in Anlage 3. Nach erfolgreicher Inbetriebnahme der Ladestationen erfolgt eine gemeinsame Abnahme. Die Installation der Ladestationen erfolgt am Standort / an den Standorten gemäß Anlage 1. Im Einzelnen werden nach Beauftragung folgende Leistungen erbracht.

3.1 Ladestationen

Charge-ON liefert und errichtet gemäß diesem Auftrag die Ladestationen DC Schnelllader Fast an den in Anlage 1 genannten Standorten. Eine detaillierte Beschreibung der technischen Daten dieser Ladestationen sind im technischen Datenblatt nach Anlage 2 aufgeführt. Charge-ON behält sich die äußerliche Gestaltung der Ladestationen vor.

Powered by

avacon

bayernwerk

e.dis

 Hanse
Werk

e-on
Drive

Geschäftsführung:
Christoph Somborn
Andreas Pfeiffer

Sitz: Essen
Amtsgericht Essen, HRB 28154
Steuernummer: 143/134/00981

3.2 Installation der gewählten Ladestationen

Charge-ON erbringt im Rahmen der Errichtung der Ladestationen im Einzelnen die folgenden Leistungen:

- Lieferung des für die Anlage benötigten und freigegebenen Fundaments mit ausreichender Windlast
- Lieferung der Ladestationen an den vereinbarten Aufstellungsort
- Erstellen der Erd- und Oberflächenarbeiten, beginnend ab dem 0,4kV-Anschlusspunkt bis zum Fundament der Ladestationen
- Einbringung des Fundaments gem. den spezifischen Vorgaben des Herstellers. Bei der Platzierung des Fundamentes ist auf einen geeigneten Standort mit ausreichend großen Abstand zu benachbarten bzw. bestehenden Anlagen wie z.B. bestehende Versorgungsleitungen (Kommunikationskabel, Wasserleitungen usw.) zu achten
- Befestigung der Ladestationen am dafür vorgesehenen Fundament mittels des definierten Befestigungsmaterial (Schwerlastdübel, Bolzenanker) gem. den spezifischen Vorgaben des Herstellers
- Lotrechte Montage der Ladestationen auf dem Fundament
- Erstellen der Erdkabelverbindung beginnend ab dem 0,4kV-Anschlusspunkt bis zu den Ladestationen inklusive der Erstellung und Prüfung aller notwendigen Erdungen und Erdverbindungen zu den Ladestationen nach der Richtlinie DIN VDE 0276-603
- Stromanschluss an den Ladestationen über das 5-adrige Zuleitungskabel NYCWY 4x35-16 mm²
- Anschluss der Ladestationen an den Anschlussschrank gem. der TAB-Norm des Netzbetreibers
- Inbetriebnahme der Ladestation gem. der DGUV Vorschrift 3 erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Fundament entsprechend den aktuellen Anforderungen der DIN EN 61851-1 mit Anbindung an das Backendsystem inkl. Funktionstest gem. DIN EN 61851-1 VDE 0122-1:2012-01. sowie DIN VDE 0100 – 600
- Erst-Einweisung der vom Kunden benannten Personen im Rahmen des Abnahmetermins
- Erstellung eines Abnahmeprotokolls für die durchgeführte Installation der Ladestationen

3.3 Lieferung und Montage Anschlussschrank je Aufstellungsort

Lieferung und Montage eines passenden Anschlussschranks entsprechend der technischen Anforderungen der Ladestationen inklusive des für die Montage benötigten Materials und der erforderlichen Erdarbeiten.

3.4 Zubehör, Parkplatzmarkierung und Anfahrtschutz je Aufstellungsort

Im Rahmen der Beauftragung werden folgende Leistungen erbracht:

- Vermessung und Vormarkierung gem. Markierungsplan. Abgerechnet wird die vormarkierte Strichlänge in der Achse. Nur notwendig bei nicht eindeutig zu identifizierender Linienführung
- Stellplatzmarkierung gem. Markierungsplan oder nach Weisung des Kunden inklusive Symbolmarkierung. Abgerechnet wird die markierte Strichlänge in der Achse
- Lieferung von Pfosten als Anfahrtschutz inklusive Montage auf passendem Fundament
- Die Baustelleneinrichtung beinhaltet die An- und Abfahrt, Vorhaltung der notwendigen Geräte, Werkzeuge und Facharbeiter sowie die Bereitstellung der benötigten Verkehrssicherung während der Applikation

3.5 Administrative Tätigkeiten

Charge-ON erbringt im Rahmen der Beauftragung folgende administrative Leistungen:

- Ausführungsplanung sowie die Koordination der Leistungserbringung
- Beantragung Netzanschluss bei örtlichem Netzbetreiber
- Anmeldung der Ladestationen gemäß geltender gesetzlicher Regelungen

Charge-ON GmbH
Arnulfstraße 203
80634 München
Deutschland
www.eon-drive.de

So erreichen Sie uns:
0800-5 89 09 56

Powered by

avacon

bayernwerk

e.dis

 Hanse
Werk

e-on
Drive

Geschäftsführung:
Christoph Somborn
Andreas Pfeiffer

Sitz: Essen
Amtsgericht Essen, HRB 28154
Steuernummer: 143/134/00981

4. Leistungsvoraussetzungen und Leistungseinschränkungen

4.1 Leistungsvoraussetzungen

Es steht dem Kunden frei, für die Errichtung notwendige Leistungen selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte zu erbringen (sog. Eigenleistungen). Der Umfang und die Qualität von Eigenleistungen werden zwischen den Vertragspartnern bei dem Vor-Ort-Termin schriftlich vereinbart, siehe Aufzeichnung nach Anlage 4. Es obliegt dem Kunden, die vereinbarten Eigenleistungen zum vereinbarten Zeitpunkt der Installation in der erforderlichen Qualität abgeschlossen zu haben.

Der Kunde gestattet Charge-ON nach entsprechender Vorankündigung während der Geschäftszeiten Zugang zu den Ladestationen / Zutritt zum Grundstück / zu Gebäuden, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich ist. Während der Errichtungsphase ist eine Vorankündigung nicht erforderlich.

Der Kunde sichert Charge-ON zu, über die für die Errichtung der Ladeinfrastruktur notwendigen Rechte am Grundstück/Gebäude zu verfügen.

Sollte sich nach Beauftragung herausstellen, dass die Umsetzung aufgrund kundenseitigem Verschuldens, vereinbarungswidriger bzw. nicht erbrachter Eigenleistungen oder fehlender Rechte am Grundstück und / oder Gebäude nicht möglich ist, übernimmt Charge-ON bzw. ein für Charge-ON tätiger Subunternehmer keine Haftung. Schadensersatzansprüche auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden oder entgangenen Gewinn stehen dem Kunden in diesem Fall nicht zu. Die Charge-ON dadurch entstandenen tatsächlichen Kosten trägt der Kunde nach Rechnungsstellung durch Charge-ON.

Falls eine Umsetzung witterungsbedingt temporär nicht möglich ist, verständigen sich die Vertragspartner auf einen Ausweichtermin zur Ausführung. Dem Kunden entstehen dadurch keine Kosten.

4.2 Leistungseinschränkungen

Der Anschluss des Anschlussschrank an das elektrische Versorgungsnetz ist Teil der Leistungen zur Erbringung des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber und nicht Bestandteil der nach diesem Vertrag beauftragten Leistungen. Charge-ON errichtet den Anschlussschrank sowie die Ladestationen, verbindet letztere mit dem Anschlussschrank und schließt den vom Netzbetreiber bereitgestellten Zähler im Anschlussschrank an. Der Netzanschlusspunkt für den Standort der Ladesäule wird vom jeweiligen Netzbetreiber nach Beauftragung am dafür technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt zur Verfügung gestellt. Charge-ON versieht den Anschlussschrank mit Sicherungen für die zuvor beim Netzbetreiber beantragte Leistung. Der Anschlussschrank steht im Eigentum des Kunden. Die Eigentums-grenze zwischen der Anlage des Kunden und den technischen Einrichtungen des Netzbetreibers ist gemäß dem jeweiligen Netzanschlussvertrag definiert.

5. Beiderseitiges Rücktrittsrecht bei technischer Unmöglichkeit

Sollte sich nach Vertragsabschluss herausstellen, dass eine Errichtung der Ladestationen nicht möglich ist oder die Voraussetzungen der Installation nicht gegeben bzw. Eigenleistungen nicht erbracht worden sind, so haben sowohl der Kunde als auch Charge-ON das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung muss innerhalb von vier Wochen nach Bestandsaufnahme dem jeweils anderen Vertragspartner in Textform zugegangen sein.

Im Fall der technischen Unmöglichkeit der Installation entstehen dem Kunden in diesem Fall keine Kosten der Rückabwicklung.

Charge-ON GmbH
Amulfstraße 203
80634 München
Deutschland
www.eon-drive.de

So erreichen Sie uns:
0800-5 89 09 56

Powered by

avacon

bayernwerk

e.dis

**Hanse
Werk**

e-on
Drive

Geschäftsführung:
Christoph Somborn
Andreas Pfeiffer

Sitz: Essen
Amtsgericht Essen, HRB 28154
Steuernummer: 143/134/00981

6. Vertraulichkeit

Im Zuge des Vertragsschlusses werden gegenseitig vertrauliche Informationen und vertrauliche Dokumente übergeben. Als vertraulich gilt auch die Tatsache der Führung von solchen Gesprächen selbst. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, sämtliche Informationen und Dokumente, die sie vor oder nach einem Vertragsschluss erhalten haben, vertraulich zu behandeln und zu keiner Zeit, weder direkt noch indirekt, offenzulegen oder zu veröffentlichen oder zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen Dritter zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind solche Dritte, denen gegenüber im Zusammenhang mit den unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen die Offenlegung der Informationen und Dokumente erforderlich ist. Die Parteien werden ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend verpflichten. Jede Partei ist jederzeit nach einer entsprechenden Aufforderung der anderen Partei verpflichtet, übermittelte Dokumente und eventuell davon angefertigte Kopien oder hierauf basierende eigene Ausarbeitungen zurückzugeben oder zu vernichten bzw. zu löschen, es sei denn die verpflichtete Partei ist zur Aufbewahrung der Dokumente gesetzlich verpflichtet.

Charge-ON GmbH
 Arnulfstraße 203
 80634 München
 Deutschland
 www.eon-drive.de

So erreichen Sie uns:
 0800-5 89 09 56

7. Werbeeinwilligung

Ich bin damit einverstanden, dass die Charge-ON GmbH sowie die E.ON Energie Deutschland GmbH mich

telefonisch per E-Mail

über eigene Produkte und Dienstleistungen für Elektromobilität (z.B. Ladeinfrastruktur, Ladekarten, Elektrofahrzeuge) und Energielösungen (z. B. Photovoltaik, Energiespeicher, intelligente Zähler, Steuerungsgeräte, Stromtarife) informiert und berät. Charge-ON sowie E.ON Energie Deutschland darf mir Angebote dazu unterbreiten und mich zu meiner Zufriedenheit mit den Leistungen von Charge-ON bzw. E.ON Energie Deutschland befragen. Charge-ON darf sich auch nach Beendigung des Vertrags noch maximal 12 Monate ab Vertragsende über den von mir gewählten Weg (telefonisch oder per E-Mail) zu den genannten Themen bei mir melden.

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen unter: Charge-ON GmbH, Arnulfstraße 203, 80634 München, Telefon: 0800 589 09 56, kundenservice@eon-drive.de, sowie unter E.ON Energie Deutschland GmbH, Postfach 14 75, 84001 Landshut, Telefon: 0871 95 38 62 00, keineWerbung@eon.de .

8. Schlussbestimmungen

Der Vertrag zwischen den Vertragspartnern wird unter Einbeziehung der beigegeführten Anlagen geschlossen. Er beinhaltet abschließend sämtliche Vereinbarungen der Vertragspartner im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Die nachstehend genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Informationen zu den Aufstellungsorten
- Anlage 2: Spezifikation der Ladestationen für Elektrofahrzeuge
- Anlage 3: Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen
- Anlage 4: Beschreibung der Eigenleistungen durch den Kunden

Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung dieses Dokuments durch Charge-ON zustande, das dem Kunden nach Rücksendung zweier seinerseits unterzeichneter Ausführungen an Charge-ON einfach postalisch zugestellt wird.

 Ort, Datum

 Unterschrift Kunde

 Ort, Datum

 Unterschrift Kunde

 Ort, Datum

 Unterschrift Charge-ON GmbH

 Ort, Datum

 Unterschrift Charge-ON GmbH

Powered by

avacon

bayernwerk

e.dis

 Hanse
 Werk

e-on
 Drive

Geschäftsführung:
 Christoph Somborn
 Andreas Pfeiffer

Sitz: Essen
 Amtsgericht Essen, HRB 28154
 Steuernummer: 143/134/00981

Anlage 1

Informationen zu den Aufstellungsorten

1. Auflistung der Aufstellungsorte:

Ziffer	Name des Aufstellungsortes
1.	Wedeler Chaussee 43D, 25436 Moorrege
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	

Charge-ON GmbH
Arnulfstraße 203
80634 München
Deutschland
www.eon-drive.de

So erreichen Sie uns:
0800-5 89 09 56

Powered by

avacon

bayernwerk

e.dis

 Hanse
Werk

e-on
Drive

Geschäftsführung:
Christoph Somborn
Andreas Pfeiffer

Sitz: Essen
Amtsgericht Essen, HRB 28154
Steuernummer: 143/134/00981

2. Allgemeine Angaben zum Aufstellungsort 1 der Ladestationen

Anzahl der gemäß Ziffer 3 des Vertrags an diesem Standort zu installierenden Ladestationen:

Charge-ON GmbH
Arnulfstraße 203
80634 München
Deutschland
www.eon-drive.de

So erreichen Sie uns:
0800-5 89 09 56

Adressdaten

Wedeler Chaussee 43D
Straße Hausnummer

REWE Parkplatz
Standortzusatz

25436 Moorrege
PLZ Ort

Geodaten
Aufstellungsort der Ladestationen

53.671263 9.674622
Breitengrad (N) Längengrad (E)

Aufstellungsort des Anschlusspunktes (Hausinstallation oder Zähleranschluss säule/
Wandlerschrank)

53.671263 9.674622
Breitengrad (N) Längengrad (E)

Ladestationen sind öffentlich zugänglich (Definition gem. aktuell gültiger Ladesäulenverordnung)

Ja Nein

Die Ladestationen sind zu folgenden Zeiten öffentlich zugänglich

24/7 Mo-Fr: __: __ - __: __ Uhr

Sa: __: __ - __: __ Uhr

So: __: __ - __: __ Uhr

Ausrichtung der Ladestationen (Ladestationen mit Monitor, Steckdose/Ladepunkte in/gegen Fahrtrichtung)

Powered by

avacon

bayerwerk

e.dis

 Hanse
Werk



Geschäftsführung:
Christoph Somborn
Andreas Pfeiffer

Sitz: Essen
Amtsgericht Essen, HRB 28154
Steuernummer: 143/134/00981

Telekommunikation

Ausreichende Signalstärke des Telekom UMTS-Netzes zur Datenübertragung des aktuellen OCPP-Protokolls vorhanden

Ja Nein

Anfahrerschutz vorhanden

Ja Nein

Charge-ON GmbH
Arnulfstraße 203
80634 München
Deutschland
www.eon-drive.de

So erreichen Sie uns:
0800-5 89 09 56

Beschreibung

Abstand der Ladestationen zum Stellplatz: ca. 2 m
Abstand der Ladestationen zum Anschlusspunkt: ca. 2 m

Kennzeichnung des Parkplatzes für Elektrofahrzeuge durch Kunden

Ja Nein

Oberfläche, auf dem die Ladestationen stehen (optional)

- Asphalt
- Beton
- Pflastersteine
- Erdreich

- Foto vom Aufstellungsort der Ladeinfrastruktur beigefügt (optional)
- Foto vom Aufstellungsort der Zähleranschlusssäule beigefügt (optional)



Powered by
avacon
bayernwerk
e.dis
 Hanse
Werk
e-on
Drive

Geschäftsführung:
Christoph Somborn
Andreas Pfeiffer

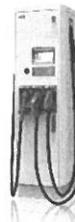
Sitz: Essen
Amtsgericht Essen, HRB 28154
Steuernummer: 143/134/00981

Spezifikation der Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Bezeichnung	DC Schnelllader Fast
Hersteller	ABB
Produktbezeichnung des Herstellers	Terra 53 CJG
Bild	

Charge-ON GmbH
 Arnulfstraße 203
 80634 München
 Deutschland
 www.eon-drive.de

So erreichen Sie uns:
 0800-5 89 09 56



Leistungsmerkmale	
Ladepunktconfiguration	- 2 Ladepunkte: 1x AC IEC 62196 Typ 2 und wahlweise 1x CCS, 1x CHAdeMO, 3 integrierte Ladekabel
Max. Ladeleistung	- 22 / 50 kW (AC-Seite heruntergeregelt von 43 kW)
Nennspannung/ Nennfrequenz/ Nennstrom	- 230/400V, 50Hz, 125A
Bedienung	- Freischaltung des Ladevorgangs mittels RFID-Karte oder PIN-Eingabe
Bildschirm	- Blendfreier 8-Zoll-Touchscreen mit Status- und Verbrauchsdatenanzeige des Ladevorgangs
Ladevorgänge	- Lademodus nach IEC 61851 „Mode 3“, dynamische Ladestromregulierung
Mechanische Ausführung	
Gehäuse	- Edelstahl
Abmessungen (HxBxT)	- 1900 x 525 x 760 mm
Gewicht	- ca. 400 kg
Montage	- Standmontage auf Betonfundament
Elektrische Ausführung	
Strommessung	- integrierter MID-konformer Stromzähler je Ladeanschluss mit Erfassung der Wirkleistung
Sicherheit	- RCD Typ B, 30mA, 3-phasig (40A) sowie Leitungsschutzschalter 32 A, 3-phasig (nicht im Lieferumfang enthalten)
Schutzklasse	- 1
Schutzart Gehäuse/ Stoßfestigkeit	- IP54/ IK07
Konnektivität	
Überwachung	- Zentrales Management- u. Überwachungssystem, Fernauslesbarkeit über Backend-Anbindung
Statistik	- Zentrale Auswertung der Stationsnutzung (Ladezyklen, Strommengen, Kundendaten)
Lokales Lastmanagement	- Netzabhängiges Lastmanagement
Kommunikationsmodul	- GSM-/ CDMA-/ 3G-Modem, 10/100 Base-T Ethernet mit RFID und integriertem SIM-Kartenleser
Lieferumfang	- DC Schnelllader - Bedienungsanleitung - Bohrschablone - 2 Schlüssel

Powered by

avacon

bayerwerk

e.dis

 Hanse Werk

e-on
 Drive

Geschäftsführung:
 Christoph Sornborn
 Andreas Pfeiffer

Sitz: Essen
 Amtsgericht Essen, HRB 28154
 Steuernummer: 143/134/00981

Anlage 3

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der Charge-ON GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend ALB genannt) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen (nachstehend Leistungen genannt) der Charge-ON GmbH (nachstehend Auftragnehmer genannt) an den Auftraggeber.
2. Für den Umfang der Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten jedoch nur insoweit, als der Auftragnehmer ihnen schriftlich zugestimmt hat.
3. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die im Rahmen des Angebots übersandten Daten und Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt dem entsprechenden Vorgehen schriftlich zu, und müssen, sofern ein Vertragsschluss nicht zustande kommt, unverzüglich an den Auftragnehmer zurückversandt werden.
4. Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind. Der Auftragnehmer darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
5. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 07.00 bis 16.00 Uhr.

II. Zahlungsbedingungen

1. Alle Zahlungen sind 14 Tage nach Lieferung bzw. Abnahme zu leisten. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn der Auftragnehmer innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann.
2. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die gesamte Restschuld des Auftraggebers sofort fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten. Zweifel an der Kreditwürdigkeit bestehen insbesondere, wenn der Auftraggeber mit zwei aufeinanderfolgenden Zahlungen in Rückstand gerät.
3. Der Auftragnehmer behält sich angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Leistungen, die länger als 3 Monate nach Vertragsschluss erfolgen, vor. Dies gilt nicht für Festpreisvereinbarungen.

III. Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Auftragnehmer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für den Auftragnehmer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Auftraggeber gehörenden Waren steht dem Auftragnehmer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diesen unentgeltlich für den Auftragnehmer verwahrt.
3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Auftraggeber Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf seinen Auftraggeber erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Dem Auftragnehmer steht bei der Freigabe die Wahl zwischen den verschiedenen Sicherungsrechten zu.
5. Bei schuldhaftem Verstoß des Auftraggebers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Auftragnehmer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Auftragnehmer hätte dies ausdrücklich erklärt.

IV. Lieferfrist, Lieferverzug, höhere Gewalt

1. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Liefervertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung des Liefertermins der Schriftform. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten geht zudem die Gefahr eines völligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache oder des Werkes in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Der von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über die Einschränkung seiner Vertragspflichten zu unterrichten und sich zu bemühen, die Hindernisse, die der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen entgegenstehen, so schnell wie möglich zu beseitigen.
3. Entschädigungsansprüche des Auftraggebers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Nachfrist - vorbehaltlich der Regelung unter Art. XII - ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht wie folgt auf den Auftraggeber über:
 - a) bei Leistungen ohne Errichtung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers werden Leistungen vom Auftragnehmer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
 - b) bei Leistungen mit Errichtung oder Montage jeweils am Tage der Abnahme (Inbetriebnahme).
2. Wenn der Versand, die Zustellung, die Errichtung oder Montage, die Abnahme aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Das Recht des Auftragnehmers, bei Leistungen mit Errichtung und Montage die Abnahme zu verlangen, bleibt unberührt.
3. Vom Zeitpunkt der Übernahme an trägt der Auftraggeber sämtliche Risiken, Gefahren, Kosten und Lasten sowie alle Rechte und Pflichten, die mit dem Eigentum an bzw. dem Betrieb der Ladeinfrastruktur zusammenhängen.

VI. Errichtung und Montage

Für die Errichtung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu erbringen/stellen:
 - a) die gemäß Auftrag vereinbarten Eigenleistungen des Auftragnehmers
 - b) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - c) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - d) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - e) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene sanitäre Anlagen; im Übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
 - f) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
2. Vor Beginn der Errichtung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Errichtungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Errich-

Charge-ON GmbH

Arnulfstraße 203
80634 München
Deutschland
www.eon-drive.de

So erreichen Sie uns:
0800-5 89 09 56

Powered by

avacon

bayerwerk

e.dis

Hanse
Werk

e-on
Drive

Geschäftsführung:
Christoph Somborn
Andreas Pfeiffer

Sitz: Essen
Amtsgericht Essen, HRB 28154
Steuernummer: 143/134/00981

tung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfuhrwege und der Errichtungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

3. Verzögern sich die Errichtung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zu zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.
4. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Beendigung der Errichtung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
5. Die Abnahme durch den Auftraggeber erfolgt nach Abschluss der Inbetriebnahme. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Arbeiten nicht innerhalb einer ihm von Auftragnehmer gesetzten, angemessenen Frist abnimmt, obwohl der Auftraggeber dazu verpflichtet ist. Über die Abnahme wird ein digitales Protokoll gefertigt, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. Auftragnehmer kann sich bei der Durchführung der Abnahme und Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch von Auftragnehmer beauftragten Dritten vertreten lassen.
6. Als vereinbarte Beschaffenheit der Liefergegenstände gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers und/oder diejenige des Auftragnehmers, soweit ausdrücklich als solche bezeichnet. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von Herstellern/Vorlieferanten stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Liefergegenstände dar.
7. Es obliegt dem Auftragnehmer, bei der Nutzung der Liefergegenstände die Bedienungsanleitung zu beachten.

VII. Mängelhaftung

1. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Wegen unerheblicher Mängel darf der Auftraggeber die Entgegennahme von Leistungen nicht verweigern.
2. Mängelansprüche verjähren – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – in 24 Monaten nach erfolgter Ablieferung der gelieferten Ware beim Auftraggeber. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung des Auftragnehmers einzuholen.
3. Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorliegt, so wird der Auftragnehmer die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist dem Auftragnehmer stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
6. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die vom Auftragnehmer gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

7. Bei Mängelrügen darf der Auftraggeber Zahlungen nur in dem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, kann der Auftragnehmer die entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt verlangen.
8. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziff. XII (Haftung). Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer und dessen Erfüllungshelfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

VIII. Aufrechnung/Sicherheitsleistung

1. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Das Recht des Auftraggebers, Sicherheitsleistungen zu verlangen, bestimmt sich nach § 648a BGB.

IX. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

1. Wird dem Auftragnehmer die ihm obliegende Lieferung unmöglich, ohne dass er das Leistungshindernis bei Vertragsschluss kannte oder ohne dass seine Unkenntnis von ihm zu vertreten ist, ist der Auftraggeber berechtigt, wahlweise Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz seiner Aufwendungen gemäß § 284 BGB zu verlangen. Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers ist vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer XII, auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung beschränkt, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Dem Auftragnehmer ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht oder wesentlich niedriger als die pauschale entstanden ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziff. IV.2. die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Auftragnehmers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Auftraggeber eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

X. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der vom Auftragnehmer eingesetzten Erfüllungsgehilfen, oder auf dem Produkthaftungsgesetz beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bleibt unberührt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit dieser einfach fahrlässig verursacht wurde. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist im Übrigen jegliche Haftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Vermögensschäden wie Produktionsausfall und entgangenem Gewinn sowie wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
4. Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen, insbesondere bei unsachgemäßer Handhabung der Liefergegenstände durch den Auftraggeber oder von diesem beauftragter Dritter. Dem Auftraggeber bleibt jedoch der Nachweis des Mitverschuldens des Auftragnehmers offen, insbesondere der Nachweis, dass die unsachgemäße Behandlung nicht bzw. nicht allein schadensursächlich war.

Charge-ON GmbH
Arnulfstraße 203
80634 München
Deutschland
www.eon-drive.de

So erreichen Sie uns:
0800-5 89 09 56

Powered by
avacon
bayernwerk
e.dis
 **Hanse
Werk**
e-on
Drive

Geschäftsführung:
Christoph Somborn
Andreas Pfeiffer

Sitz: Essen
Amtsgericht Essen, HRB 28154
Steuernummer: 143/134/00981

XI. Datenschutz

1. Unter diesem Vertrag anfallende personenbezogene Daten werden zum Zweck der Vertragsdurchführung erhoben, verarbeitet und genutzt. Dem Kunden ist bekannt, dass die Charge-ON GmbH folgende Daten für die Durchführung dieses Vertrages, insbesondere die Errichtung/Installation kraft Gesetzes verarbeiten und nutzen darf: Firmen-, Liefer- bzw. Rechnungsanschrift des Kunden, Inhalt des Auftrags und Kontaktdaten des Kunden vor Ort (d.h. Vor- und Nachname sowie – soweit angegeben – Telefonnummer und E-Mail des Ansprechpartners beim Kunden). Sofern eine Einwilligung vorliegt oder dies gesetzlich zulässig ist, verwendet die Charge-ON GmbH personenbezogene Daten auch, um über Dienstleistungen und Produkte der Charge-ON GmbH sowie der E.ON Energie Deutschland GmbH zu informieren. Nähere Informationen zur Einwilligung sowie zur Widerrufsmöglichkeit finden sich im unter Ziff. 6 des Vertrags.
2. Die Parteien werden die anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beachten und die von der jeweils anderen Partei erhaltenen Daten nicht an Dritte weitergeben. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe von Daten an im Auftrag der Charge-ON GmbH tätige Dienstleister, konzernintern verbundene Gesellschaften oder andere Dritte, sofern dies zur Durchführung, Abwicklung oder Beendigung dieses Vertrages erforderlich ist (z.B. in den Bereichen Installation der Ladestationen, IT, Verwaltung oder Abrechnung). Die Charge-ON GmbH wird personenbezogene Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.
3. Sollte dieser Vertrag gekündigt oder sonst ohne Durchführung des Vorhabens beendet werden, werden die über den Kunden erhobenen Daten sechs Monate nach Ihrer Speicherung gelöscht. Sollte die Charge-ON GmbH kraft Gesetzes zur Aufbewahrung der Daten verpflichtet sein, würden diese zunächst gesperrt und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gelöscht werden.

XII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden existieren nicht.
2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen und seiner sonstigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, soweit der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte. Eine unwirksame Bestimmung oder Lücke in dem Vertrag wird durch die Vertragspartner durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags am nächsten kommt.
3. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des anderen Teils auf einen Dritten übertragen werden. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen des Anbieters im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
4. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach Wahl des Auftragnehmers sein Hauptsitz oder seine Niederlassung. Dies gilt, soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand vorliegt.
5. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
6. Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame und durchführbare Regelung mit Wirkung von dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit an zu ersetzen; gleiches gilt für eine undurchführbare Bestimmung.

Stand: 05.2017

Charge-ON GmbH
Arnulfstraße 203
80634 München
Deutschland
www.eon-drive.de

So erreichen Sie uns:
0800-5 89 09 56

Powered by

avacon

bayerwerk

e.dis

 **Hanse
Werk**

e-on
Drive

Geschäftsführung:
Christoph Somborn
Andreas Pfeiffer

Sitz: Essen
Amtsgericht Essen, HRB 28154
Steuernummer: 143/134/00981

Beschreibung der Eigenleistungen durch den Kunden

Der Kunde erbringt zur Aufstellung der im Angebot genannten Ladestationen die im folgenden genannten Eigenleistungen selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte.

Charge-ON GmbH
Annulfstraße 203
80634 München
Deutschland
www.eon-drive.de

So erreichen Sie uns:
0800-5 89 09 56

Ladestationen

Standort

Eigenleistungen inkl. einzuhaltender technischer Standards der Charge-ON GmbH:

Die genannten Eigenleistungen werden bis zum _____ erbracht.
Diese Eigenleistungen wurden zwischen Charge-ON GmbH und dem Kunden zur gegenseitigen Kenntnis besprochen und vereinbart.

Der Kunde erbringt zur Aufstellung der im Angebot genannten Ladestationen keine Eigenleistungen selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Ort, Datum

Unterschrift Charge-ON GmbH

Ort, Datum

Unterschrift Charge-ON GmbH

Powered by

avacon

bayernwerk

e.dis

 Hanse
Werk

e-on
Drive

Geschäftsführung:
Christoph Somborn
Andreas Pfeiffer

Sitz: Essen
Amtsgericht Essen, HRB 28154
Steuernummer: 143/134/00981

Vertrag über den Betriebsservice von Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Adresse des Kunden

Gemeinde Moorrege

Name des Kunden

Amtsstraße 12

Straße und Hausnummer

25436 Moorrege

PLZ und Ort

Deutschland

Land

Rechnungsadresse (falls abweichend)

Name des Kunden

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Land

Charge-ON GmbH
Arnulfstraße 203
80634 München
Deutschland
www.eon-drive.de

So erreichen Sie uns:
0800-5 89 09 56

nachstehend „Kunde“

und

Charge-ON GmbH
Arnulfstraße 203
80634 München

nachstehend „Charge-ON“ genannt.

Die Parteien, nachstehend einzeln und gemeinsam als „Vertragspartner“ bezeichnet, vereinbaren das Folgende über den Betriebsservice von Ladestationen für Elektrofahrzeuge:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme des Betriebsservices von __ Ladestation(en) im Besitz des Kunden für Elektrofahrzeuge (nachstehend in Ein- und Mehrzahl „Ladestationen“ genannt) durch Charge-ON. Der Betriebsservicevertrag umfasst den Betrieb von Ladestationen an den/dem vom Kunden bestimmten Standort(en) wie in Anlage 1 aufgeführt, um Ladedienste gegenüber Endkunden/Nutzern von Elektrofahrzeugen (nachstehend „Nutzer“ genannt) anbieten zu können.

Charge-ON übernimmt im Rahmen des Vertrages die Rolle des Ladestationsbetreibers und bietet im eigenen Namen an vertraglich festgelegten Ladestationen Ladedienste im Rahmen von Direct Payment gegenüber Endkunden/Nutzern von Elektrofahrzeugen (nachstehend „Nutzer“ genannt) an.

Charge-ON ermöglicht solchen Nutzern, die über Drittanbieter Leistungen von Roaming-Netzwerken in Anspruch nehmen, das Laden an Ladestationen mittels Anbindung an ein Roaming-Netzwerk (nachstehend „Roaming“ genannt).

2. Leistungsumfang

Die Leistungen durch Charge-ON im Rahmen des Betriebsservices sind nachfolgend beschrieben, Einzelheiten zu Art und Umfang der Leistungen sind in Anlage 2 festgelegt und werden am Standort / an sämtlichen Standorten gemäß Anlage 1 erbracht.

- Charge-ON stellt sicher, dass im Rahmen des Betriebs von Ladestationen eine Servicehotline erreichbar und ein Entörungsdienst verfügbar ist.
- Charge-ON stellt sicher, dass die Inspektion und Wartung der Ladestationen innerhalb der festgelegten Intervalle erfolgt.
- Charge-ON verantwortet den Ladestationsbetrieb und das Anbieten von Ladediensten im Namen von Charge-ON gegenüber Nutzern mit Bezahloption Direct Payment. Hierzu ermächtigt der Kunde Charge-ON zur Beschaffung von Energie für die Ladestationen im Namen der Charge-ON. Dem Kunden entstehen hieraus keine Verpflichtungen vertraglicher oder anderweitiger Art. Die Charge-ON übernimmt die Rolle des Ladestationsbetreibers (CPO) gemäß geltender gesetzlicher Regelungen.

Powered by

avacon

bayerwerk

e.dis

**Hanse
Werk**

e-on
Drive

Geschäftsführung:
Christoph Somborn
Andreas Pfeiffer

Sitz: Essen
Amtsgericht Essen, HRB 28154
Steuernummer: 143/134/00981

3. Außergewöhnliche Schäden/Defekte

Im Fall von zufälligem Untergang, Verlust, Diebstahl, Beschädigung und Vandalismus an den Ladestationen ist der Kunde verpflichtet, Charge-ON unverzüglich zu informieren. Die Verpflichtung zur Bezahlung der vertraglich vereinbarten Leistungen bleibt in diesem Fall bestehen. Eine Instandsetzung ist nicht Gegenstand dieses Vertrags und muss durch den Kunden gesondert beauftragt und nach Aufwand vergütet werden. Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die Beseitigung von Defekten. Die Beseitigung umfasst Ersatzteilbeschaffung, Reparatur, Montagearbeiten und die Durchführung der Wiederinbetriebnahme. Für diese Leistungen ist eine gesonderte Beauftragung mit Vergütung nach Aufwand durch den Kunden notwendig. Dies betrifft ebenso alle Leistungen der Instandsetzung.

4. Vertragslaufzeit / Kündigung

Der Vertrag tritt nach beiderseitiger Unterzeichnung am Tag der Inbetriebnahme der Ladestation in Kraft und hat eine vereinbarte Laufzeit von 24 Monaten ab dem Ersten des Monats, das auf den Monat der Inbetriebnahme folgt. Der Vertrag kann von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt werden. Sollte der Vertrag nicht fristgerecht zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt worden sein, verlängert sich die Laufzeit jeweils automatisch um weitere 12 (zwölf) Monate. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund in diesem Sinn liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner seine Vertragspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Eine grob fahrlässige Verletzung der Vertragspflichten des Kunden liegt insbesondere auch dann vor, wenn sich der Kunde - trotz Mahnung - mit der Begleichung von zwei aufeinanderfolgenden fälligen Zahlungen in Rückstand befindet.

5. Vergütung

Der Kunde vergütet Charge-ON den Betriebsservice an sämtlichen Standorten mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 1.200,- € Euro netto zzgl. Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe (derzeit 19%) pro Jahr.

Der Betrag für den Betriebsservice wird jeweils für ein Kalenderjahr ggf. zu dessen Beginn, falls unterjährig beginnend erstmalig in dem Monat, der auf die Inbetriebnahme der Ladestationen folgt, für das gesamte Jahr im Voraus in Rechnung gestellt.

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt fällig. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn Charge-ON innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann.

Die Einzelheiten zur Vergütung der jeweilig vereinbarten Leistungen finden sich in Anlage 3 Preisblatt.

Dieser Vertrag ist keine umsatzsteuerliche Rechnung und berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug.

6. Vergütung für Ladestationsnutzung

Im Fall der Übernahme des Ladestationsbetriebs durch Charge-ON im eigenen Namen vergütet Charge-ON dem Kunden 0,01 Euro inklusive Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe (derzeit 19%) für jede von Nutzern an den Ladestationen geladene Minute.

Charge-ON erstellt ein quartärlisches Reporting über sämtliche Ladevorgänge pro Ladestation und übermittelt dieses an den Kunden, zum ersten Mal im Quartal nach Abschluss dieses Vertrags. Die Überweisung des Gesamtbetrages der Vergütung für Ladestationsnutzung an den Kunden erfolgt jeweils quartärlisch, spätestens aber vier Wochen nach Zugang des ersten quartärlischen Reportings auf das in Anlage 1 angegebene Konto.

7. Erwerb von Nutzungsberechtigungen an Ladeprodukt E.ON Drive Business

Aus diesem Vertrag ist der Kunde berechtigt, ein Ladeprodukt mit bis zu drei Ladekarten pro nach Anlage 3 erworbener Ladestation sowie Zugangsdaten für die E.ON Drive App für den E-Mobility Service „E.ON Drive Business“ unter Erlass der nutzungsunabhängigen monatlichen Grundgebühr zu erwerben.

Charge-ON GmbH
Arnulfstraße 203
80634 München
Deutschland
www.eon-drive.de

So erreichen Sie uns:
0800-5 89 09 56

Powered by

avacon

bayernwerk

e.dis

 **Hanse
Werk**

e-on
Drive

Geschäftsführung:
Christoph Somborn
Andreas Pfeiffer

Sitz: Essen
Amtsgericht Essen, HRB 28154
Steuernummer: 143/134/00981

8. Werbeeinwilligung

Ich bin damit einverstanden, dass die Charge-ON GmbH sowie die E.ON Energie Deutschland GmbH mich

telefonisch per E-Mail

über eigene Produkte und Dienstleistungen für Elektromobilität (z.B. Ladeinfrastruktur, Ladekarten, Elektrofahrzeuge) und Energielösungen (z. B. Photovoltaik, Energiespeicher, intelligente Zähler, Steuerungsgeräte, Stromtarife) informiert und berät. Charge-ON sowie E.ON Energie Deutschland darf mir Angebote dazu unterbreiten und mich zu meiner Zufriedenheit mit den Leistungen von Charge-ON bzw. E.ON Energie Deutschland befragen. Charge-ON darf sich auch nach Beendigung des Vertrags noch maximal 12 Monate ab Vertragsende über den von mir gewählten Weg (telefonisch oder per E-Mail) zu den genannten Themen bei mir melden.

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen unter: Charge-ON GmbH, Arnulfstraße 203, 80634 München, Telefon: 0800 589 09 56, kundenservice@eon-drive.de, sowie unter E.ON Energie Deutschland GmbH, Postfach 14 75, 84001 Landshut, Telefon: 0871 95 38 62 00, keineWerbung@eon.de .

Charge-ON GmbH
Arnulfstraße 203
80634 München
Deutschland
www.eon-drive.de

So erreichen Sie uns:
0800-5 89 09 56

9. Schlussbestimmungen

Der Vertrag zwischen den Vertragspartnern wird unter Einbeziehung der beigefügten Anlagen geschlossen. Er beinhaltet abschließend sämtliche Vereinbarungen der Vertragspartner im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Die nachstehend genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Informationen zu den Aufstellungsorten
- Anlage 2: Leistungen der Charge-ON im Rahmen des Betriebsservice von Ladestationen
- Anlage 3: Preisblatt
- Anlage 4: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung dieses Dokuments durch Charge-ON zustande, das dem Kunden nach Rücksendung zweier seinerseits unterzeichneter Ausführungen an Charge-ON einfach postalisch zugestellt wird.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Ort, Datum

Unterschrift Charge-ON GmbH

Ort, Datum

Unterschrift Charge-ON GmbH

Powered by

avacon

bayernwerk

e.dis

 Hanse
Werk

e-on
Drive

Geschäftsführung:
Christoph Somborn
Andreas Pfeiffer

Sitz: Essen
Amtsgericht Essen, HRB 28154
Steuernummer: 143/134/00981

Anlage 1

Informationen zu den Aufstellungsorten

1. Auflistung der Aufstellungsorte:

Ziffer	Name des Aufstellungsortes
1.	Wedeler Chaussee 43D, 25436 Moorrege
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	

Charge-ON GmbH
Arnulfstraße 203
80634 München
Deutschland
www.eon-drive.de

So erreichen Sie uns:
0800-5 89 09 56

2. Technischer Ansprechpartner für die Ladestationen seitens des Kunden:

Vor- und Nachname

Straße und Hausnummer (falls abweichend von der Kundenanschrift)

PLZ und Ort (falls abweichend von der Kundenanschrift)

E-Mail Adresse

Telefonnummer

Powered by

avacon

bayernwerk

e.dis

 Hanse
Werk

e-on
Drive

Geschäftsführung:
Christoph Sornborn
Andreas Pfeiffer

Sitz: Essen
Amtsgericht Essen, HRB 28154
Steuernummer: 143/134/00981

3. Allgemeine Angaben zum Aufstellungsort 1 der Ladestationen.

Adressdaten

Wedeler Chaussee 43D
Straße **Hausnummer**

REWE Parkplatz
Standortzusatz

25436 Moorrege
PLZ **Ort**

Charge-ON GmbH
 Arnulfstraße 203
 80634 München
 Deutschland
 www.eon-drive.de

So erreichen Sie uns:
 0800-5 89 09 56

Ladestationen

Menge **Typ der Ladestation**

1

Geodaten

Aufstellungsort der Ladestationen

53.671263 9.674622
Breitengrad (N) **Längengrad (E)**

Aufstellungsort des Anschlusspunktes (Hausinstallation oder Zähleranschlusssäule/
 Wandlerschrank)

53.671263 9.674622
Breitengrad (N) **Längengrad (E)**

Ladestationen sind öffentlich zugänglich (Definition gem. aktuell gültiger Ladesäulenverordnung)

Ja Nein

Die Ladestationen sind zu folgenden Zeiten öffentlich zugänglich

24/7 Mo-Fr: ___:___ - ___:___ Uhr
 Sa: ___:___ - ___:___ Uhr
 So: ___:___ - ___:___ Uhr

Ausrichtung der Ladestationen

Telekommunikation

Ausreichende Signalstärke eines UMTS/GSM-Netzes zur Datenübertragung des aktuellen
 OCPP-Protokolls vorhanden (dies ist zwingende Voraussetzung für Leistungen nach diesem
 Vertrag, eine anderweitige Datenverbindung der Ladestation ist technisch nicht vorgesehen).

Ja Nein

Kontodaten zur Vergütung für Ladestationsnutzung

Kontoinhaber

Name der Bank

IBAN

BIC

Powered by

avacon

bayerwerk

e.dis

 **Hanse
 Werk**

e-on
 Drive

Geschäftsführung:
 Christoph Somborn
 Andreas Pfeiffer

Sitz: Essen
 Amtsgericht Essen, HRB 28154
 Steuernummer: 143/134/00981

Anlage 2

Leistungen der Charge-ON im Rahmen des Betriebsservice von Ladestationen

Stand Mai 2017

Charge-ON verpflichtet sich gegenüber dem Kunden zu folgenden Leistungen:

1. Technische Betriebsleistungen

- **Servicehotline und Entstörungsdienst**

- Die Servicehotline unterstützt sowohl den Kunden als auch den Nutzer telefonisch bei der Bedienung und Handhabung der Ladestationen in den Kategorien Software, Hardware und Vertrag, zu Themen der Abrechnung, Autorisierung, technischen Fragen, und technischen Problemen mittels einer Servicehotline 24h / 365 Tage pro Jahr. Die Telefonnummer wird an den Ladestationen gut sichtbar angebracht.
- Unter Entstörungsdienst verstehen die Vertragsparteien die Entstörung der Ladestationen per Fernzugriff, das Wiedereinschalten des Fehler-Strom-Schutzschalters (FI-Schutzschalter) und Leitungsschutzschalters sowie die Fehlerortung vor Ort.
- Falls die Störung nicht per Fernzugriff behoben werden kann, erfolgt eine Vor-Ort-Prüfung am nächsten Werktag oder nach Terminvereinbarung mit dem Kunden.

- **Inspektion und Wartung**

- Inspektion und Wartung der installierten Ladestationen zur Bewahrung des Sollzustands.
- Durchführung der Inspektion und Wartung erfolgt auf Grundlage der gültigen DGUV V3 sowie der DIN VDE 0105 – 100.
- Eine Information an den Kunden über eine geplante Inspektion oder Wartung findet jeweils 14 Tage im Voraus statt.
- Bei der Inspektion und Wartung werden die Ladestationen jeweils freigeschaltet (spannungslos geschaltet) und stehen für einen Ladevorgang währenddessen nicht zur Verfügung. Eine Kompensation/ein Ersatz unter anderem für etwaig entgangenen Gewinn während dieser Zeit ist ausgeschlossen.

Inspektion Ladestationen sowie des FI-Schutzschalters

Die Inspektion der Ladestationen sowie des FI-Schutzschalters wird in einem Zeitintervall von 6 Monaten, zum ersten Mal 6 Monate spätestens nach dem Datum der Inbetriebnahme gem. nachfolgender Leistungsbeschreibung durchgeführt.

- Die Inspektion beinhaltet die Sichtkontrolle der Ladestationen (inklusive Überprüfung des FI-Schutzschalters in der Ladestationen) sowie des Zähleranschlussschanks, sofern dieser gemeinsam mit den Ladestationen errichtet wurde. Es erfolgt die Erstellung eines schriftlichen Inspektionsberichts und die Zurverfügungstellung des Berichts an den Kunden.

Wartung der Ladestationen und des FI-Schutzschalters

Die Wartung der Ladestationen und des FI-Schutzschalters wird in einem Zeitintervall von 24 Monaten, zum ersten Mal spätestens 24 Monate nach dem Datum der Inbetriebnahme gem. nachfolgender Leistungsbeschreibung durchgeführt.

- Sichtkontrolle der Ladestationen inklusive Überprüfung des FI-Schutzschalters darin.
- Reinigung der Ladestationen von innen und außen, beschränkt auf witterungs- und umweltbedingte Verunreinigung.
- Durchführung einer elektrotechnischen Wiederholungsprüfung aller schutzrelevanten Komponenten.
- Erstellung eines schriftlichen Wartungsberichts und dessen Zurverfügungstellung an den Kunden.
- **Energiebeschaffung durch Charge-ON**
Der Kunde beauftragt Charge-ON während der Vertragslaufzeit mit der Versorgung der Ladestationen mit Energie. Die Energiebeschaffung erfolgt auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung durch Charge-ON für die jeweilige Zählernummer. Die Charge-ON stellt die Energieversorgung der Ladestationen mit Ökostrom sicher.

Charge-ON GmbH
Arnulfstraße 203
80634 München
Deutschland
www.eon-drive.de

So erreichen Sie uns:
0800-5 89 09 56

Powered by

avacon

bayernwerk

e.dis

 Hanse
Werk

e-on
Drive

Geschäftsführung:
Christoph Somborn
Andreas Pfeiffer

Sitz: Essen
Amtsgericht Essen, HRB 28154
Steuernummer: 143/134/00981

2. Leistungen im Rahmen der Anbindung an ein IT-Backend

Charge-ON stellt die Anbindung der Ladestationen an ein IT-Backend mit nachfolgenden Umfängen sicher:

- **Geo-Daten:**

Bereitstellung der geographischen Ladestandorte zur Einbindung in Apps und Navigationssysteme

- **Ladestationsmanagement:**

- Laufender Betrieb und Überwachung der Ladestationen des Kunden durch laufende Auswertung von Informationen innerhalb des IT-Backends (Überblick über Echtzeitinformationen zum Status der Ladestationen [aktiv / fehlerhaft / belegt] sowie die an der Ladestationen abgefragten Leistungen)
- Automatisierte Systemüberwachung und soweit möglich Online-Entstörung nach Kenntnisnahme einer Störung

- **Roaming:**

- Veröffentlichung der Ladestationen des Kunden im Roaming-Netzwerk, um den Zugang durch Dritte zu ermöglichen
- Abrechnung der an den Ladestationen über das Roaming-Netzwerk

authentifizierten Ladevorgänge mit den Anbietern innerhalb des Roaming-Netzwerks

- **Tarifmanagement:**

Der Kunde beauftragt Charge-ON mit der Erstellung und eigenmächtigen Entscheidung über Tarife/Preise, zu denen Nutzer Leistungen an Ladestationen in Anspruch nehmen können. Dies erfasst auch die Erstellung von Tarifen und Einstellung der Tarife in das IT-Backend und die Definition von Preiskomponenten nach definierten Abhängigkeiten (bspw. Lade-/Ansteckdauer)

- **Bereitstellung Direct Payment:**

- Zurverfügungstellung eines Bezahlmodells um Nutzern einen diskriminierungsfreien Zugang zu Ladestationen zu gewährleisten
- Die Bezahlung durch Nutzer erfolgt bargeldlos entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften für den Betrieb von Ladestationen mittels eines gängigen kartenbasierten oder webbasierten Zahlungssystems nach Wahl von Charge-ON.
- Abrechnung der an den Ladestationen mittels Direct Payment bezahlten Ladevorgänge direkt gegenüber Nutzern

Charge-ON GmbH
Arnulfstraße 203
80634 München
Deutschland
www.eon-drive.de

So erreichen Sie uns:
0800-5 89 09 56

Powered by

avacon

bayernwerk

e.dis

 Hanse
Werk

e-on
Drive

Geschäftsführung:
Christoph Somborn
Andreas Pfeiffer

Sitz: Essen
Amtsgericht Essen, HRB 28154
Steuernummer: 143/134/00981

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (insgesamt AGB genannt) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen (nachstehend Leistungen genannt) der Charge-ON GmbH (nachstehend Charge-ON genannt) an den Kunden.
- 1.2. Für den Umfang der Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten jedoch nur insoweit, als der Charge-ON ihnen schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Charge-ON Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die im Rahmen des Angebots übersandten Daten und Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, Charge-ON stimmt dem entsprechenden Vorgehen schriftlich zu, und müssen, sofern ein Vertragsschluss nicht zustande kommt, unverzüglich an Charge-ON zurückversandt werden.
- 1.4. Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Charge-ON darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 1.5. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 07.00 bis 16.00 Uhr.

2. Änderungsvorbehalt

Sofern sachlich gerechtfertigt ist Charge-ON berechtigt, bspw. aufgrund von Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse diese AGB, einen auf deren Basis abgeschlossenen E.ON Drive Vertrag oder einen etwaig mit dem Kunden vereinbarten Tarif zu verändern. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder über die bei Vertragsschluss angegebene E-Mail Adresse mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform unter ausdrücklichem Hinweis auf die maßgeblichen Änderungen mitgeteilt. Diese Änderungen werden Vertragsinhalt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung widerspricht. Charge-ON weist den Kunden auf diese Rechtsfolge zu Beginn der Frist hin.

3. Pflichten von Charge-ON

- 3.1. Charge-ON beachtet die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen Arbeits-, Unfallverhütungs- und Umweltschutzbestimmungen.
- 3.2. Charge-ON stellt das zur Umsetzung des vertraglich zugesicherten Leistungskatalogs notwendige Fachpersonal, die strukturelle Organisation sowie die Hard- und Software zur Verfügung.
- 3.3. Die Inbetriebnahme der Ladestation ist nicht vom Leistungsumfang des Betriebsservices erfasst und muss vor Beginn des Betriebsservice erfolgt sein.
- 3.4. Charge-ON befähigt die Ladeinfrastruktur jeweils auf eigene Kosten mit einem Datentarif bei einem Mobilfunkanbieter zur Kommunikation mit einem UMTS/GSM-Funknetz.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1. Der Kunde beachtet die gesetzlichen Pflichten im Umgang mit seiner Ladeinfrastruktur, insbesondere aus der Ladesäulenverordnung (LSV). Dies gilt nicht für etwaige Pflichten, die der Kunde mit diesem Vertrag der Charge-ON übertragen hat.
- 4.2. Der Kunde gestattet Charge-ON für die Laufzeit des Vertrages den für die Erbringung der Leistungen notwendigen Zugang zu allen Ladestationen bzw. den hierfür notwendigen Zutritt zu relevanten Räumlichkeiten innerhalb von Gebäuden. Dies gilt auch für von Charge-ON beauftragte Dritte.

5. Betriebsunterbrechung durch Charge-ON

Für Unterbrechungen im Betrieb der Ladestation, die im Rahmen einer Vertragsleistung (z. B. Wartung, Lieferzeiten von Ersatzteilen etc.) notwendig sind, ist Charge-ON nicht verpflichtet, dem Kunden etwaige Ertragsausfälle zu ersetzen. Eine Ankündigung der Arbeiten durch Charge-ON ist nicht geschuldet.

6. Haftung

Charge-ON haftet nicht für zufälligen Untergang, Verlust, Diebstahl, Beschädigung und Vandalismus der Ladestation. Charge-ON haftet nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet Charge-ON für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. Charge-ON haftet auch für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut

und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung von Charge-ON ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen gelten gleichermaßen für Personen, für die Charge-ON einzustehen hat. Haftungsverpflichtungen, die sich aus dem Besitz oder der Eigentümerstellung der Ladestation ergeben, obliegen dem Kunden. In Bezug auf solche Haftungsverpflichtungen stellt der Kunde Charge-ON vollumfänglich von jedweder Haftung frei.

7. Datenschutz

- 7.1. Charge-ON erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden oder der Ladestationsnutzer nach den anwendbaren Vorschriften zum Datenschutz. Charge-ON verwendet die vorgenannten Daten, um mit dem Kunden einen Vertrag über den Betriebsservice von Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit dem sich aus dem Vertrag ergebenden Leistungsumfang abzuschließen, durchzuführen oder zu beenden. Sofern zu diesem Zweck erforderlich, gibt Charge-ON die vorgenannten Daten an Unternehmen im Konzern oder externe Dienstleister im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung weiter (z. B. für Abrechnungen und für IT-Dienstleistungen). Ist dies gesetzlich zulässig oder hat der Kunde oder der Ladestationsnutzer eingewilligt, übermitteln wir dessen Daten auch an Dritte.
- 7.2. Im Übrigen verwendet Charge-ON die Daten des Kunden ohne eine gesondert erklärte, ausdrückliche Einwilligung nur für eigene geschäftliche Interessen und zur Beratung bzw. Betreuung des Kunden zur bedarfsgerechten Gestaltung der Produkte von Charge-ON und für Werbung per Post. Der Kunde kann der Verwendung seiner Daten für Werbung per Post, bedarfsgerechte Produktgestaltung und Marktforschung jederzeit widersprechen. Dazu genügt eine formlose Mitteilung ohne Angabe von Gründen an Charge-ON GmbH, Arnulfstraße 203, 80634 München. Die Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf erfolgten Verwendung der Daten bleibt unberührt. Charge-ON wird personenbezogene Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.
- 7.3. Die Verbrauchsdaten und Ereignismeldungen der Ladestation werden zu Prognosezwecken, Datenanalyse, Forschung, Verbesserung der Produkte sowie zur Erstellung von Abrechnungen gegenüber Ladestationsnutzern oder dem Kunden verwendet. Die Ereignismeldungen werden darüber hinaus zur Erkennung, Bearbeitung und Beseitigung von Fehlern der Ladestation oder der unter dem Vertrag über den Betriebsservice von Ladestationen für Elektrofahrzeuge erbrachten Leistungen durch Charge-ON oder zulässigerweise von Charge-ON beauftragter Dritte (Serviceanbieter) genutzt und verarbeitet.
- 7.4. Daten des Kunden, die als Geschäftsgeheimnisse und sensibel hinsichtlich des Betriebsablaufs des Kunden gewertet werden können, werden abweichend von Ziff. 7.2 und 7.3 nur für den Abschluss, die Durchführung oder Beendigung des Vertrags über den Betriebsservice von Ladestationen für Elektrofahrzeuge durch Charge-ON gem. Ziff. 7.1 verwendet. Dies können neben den Daten aus den in den Anlagen genannten Unterlagen insbesondere auch verbrauchs-spezifische Daten (Lastgang) sein.
- 7.5. Nutzt der Kunde die Leistung Direct Payment, tritt gegenüber den Ladestationsnutzern die Charge-ON als Betreiber der Ladestation und damit als für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Ladestationsnutzers verantwortliche Stelle auf. Charge-ON wird dies gegenüber den Ladestationsnutzern im gesetzlich erforderlichen Umfang kenntlich machen. Die für die Bezahlung des Ladevorgangs erforderlichen Bank- oder Kreditkartendaten werden dabei unmittelbar durch einen Zahlungsdienstleister erhoben, verarbeitet und genutzt. Charge-ON erlangt hiervon keine Kenntnis.

8. Dritte, Gerichtsstand, Nebenabreden, Teilunwirksamkeit

- 8.1. Charge-ON darf sich zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen Dritter bedienen.
- 8.2. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des anderen Teils auf einen Dritten übertragen werden. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen des Anbieters im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 8.3. Der Gerichtsstand ist München. Dies gilt, soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand vorliegt.
- 8.4. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 8.5. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. E-Mails genügen dem Schriftformerfordernis nicht.
- 8.6. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen und seiner sonstigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, soweit der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte. Eine unwirksame Bestimmung oder Lücke in dem Vertrag wird durch die Vertragspartner durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags am nächsten kommt.

Charge-ON GmbH
Arnulfstraße 203
80634 München
Deutschland
www.eon-drive.de

So erreichen Sie uns:
0800-5 89 09 56

Powered by

avacon

bayerwerk

e.dis

 Hanse
Werk

e-on
Drive

Geschäftsführung:
Christoph Sornborn
Andreas Pfeiffer

Sitz: Essen
Amtsgericht Essen, HRB 28154
Steuernummer: 143/134/00981



Schleswig-Holstein Netz AG, Reuterstraße 42, 25436 Uetersen

Gemeinde Moorrege
 Amtsstr. 12
 25436 Moorrege

Schleswig-Holstein Netz AG
 Netzcenter Uetersen
 Reuterstraße 42
 25436 Uetersen
 www.sh-netz.com

Björn Zervas
 T +49 4122 503 9367
 F 049 4122 503 19367
 meinanschluss
 @sh-netz.com

bitte stets angeben:
 431078010
 Angebotsnummer
 6164979
 Vorhabensnummer

20. Oktober 2017

**Angebot für die Herstellung Ihres Strom-Hausanschlusses
 Wedeler Chaussee bei 54 d, 25436 Moorrege**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Unterlagen. Auf Basis der übermittelten technischen Angaben und des Lageplans haben wir Ihnen ein Angebot erstellt:

Menge		Bezeichnung	Preis in EUR	Wert
1	ST	Strom Neuanschluss Standard		
		Baukostenzuschuss (BKZ), Netzebene 7		7.044,48
1	ST	Grundpreis Strom Bauweise III	1.459,00	1.459,00
100	M	Meterpauschalpreis Strom Bauweise III	20,00	2.000,00
Summe Strom Neuanschluss Standard				10.503,48
		Mehrwertsteuer 19 %		1.995,66
Endbetrag in Euro				12.499,14

Dieses Angebot gilt für die Dauer eines halben Jahres, bezogen auf das Angebotsdatum. Nutzen Sie zur Beauftragung das Unterschriftsfeld am Ende dieses Angebotes.

Bitte beachten Sie, dass die angegebene Länge einem voraussichtlichen Leitungsverlauf entspricht. Weicht der ausgeführte Leitungsverlauf ab, wird dies bei der Rechnungserstellung berücksichtigt. Nach erfolgter Fertigstellung Ihres Anschlusses erhalten Sie von uns eine Rechnung, in der die tatsächlich verlegte Leitungslänge zwischen dem Anschlusspunkt an unserem Verteilnetz und Ihrem Hausanschlusskasten in Ihrem Anschlussraum enthalten ist. Es wird auf volle Meter abgerundet. Bitte überweisen Sie erst nach Erhalt der Rechnung den Rechnungsbetrag.

Zusätzlich können von Ihnen folgende Leistungen beauftragt werden, die nicht im Angebot enthalten sind:

Die Wiederherstellung von hochwertigen Oberflächen (z. B. Asphalt, Mosaikpflaster) auf privatem Grund und Arbeiten bei widrigen Bodenverhältnissen, wie z. B. felsiger

Vorsitzender des
 Aufsichtsrats:
 Jan-Christian Erps

Vorstand:
 Matthias Boxberger
 Andreas Fricke

Sitz: Quickborn
 Amtsgericht Pinneberg
 HRB 8122 PI

HypoVereinsbank AG
 IBAN DE52 2003
 0000 0606 9823 12
 BIC HYVEDEMM300

Boden oder Frost, sowie Abweichungen von unserem Standardangebot bieten wir Ihnen gerne zusätzlich an. Die Kosten werden nach Aufwand kalkuliert und zum Festpreis angeboten. Wenden Sie sich dazu bitte an die oben genannte Telefonnummer, hierfür erhalten Sie dann ein separates Angebot.

Dieses Angebot basiert auf der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) sowie den „Ergänzenden Bedingungen“ und den „Technischen Mindestanforderungen“ der Schleswig-Holstein Netz AG in der jeweils gültigen Fassung. Diese Dokumente finden Sie auf unserer Internetseite www.sh-netz.com.

Datenschutz:

Die in diesem Vertrag enthaltenen und personenbezogenen Daten werden von der Schleswig-Holstein Netz AG gespeichert und verarbeitet, soweit dies der Vertragsdurchführung dient. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf Ihr Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung, Sperrung und ggfs. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten hin. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an datenschutz@sh-netz.com oder senden Sie uns Ihr Verlangen per Post oder Fax.

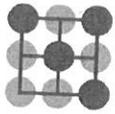
Wir geben Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich nicht an Dritte weiter. Hiervon ausgenommen sind jedoch unsere Dienstleistungspartner, die zur Bestellabwicklung die Übermittlung von Daten benötigen. In diesen Fällen beschränkt sich der Umfang der übermittelten Daten auf das erforderliche Minimum.

Die Wirksamkeit des Vertrages über die Herstellung des Anschlusses entfällt, sofern wir die Anchlusserstellung aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach Annahme des Angebots durchführen können. Für diesen Fall behalten wir uns vor, Ihnen ein Neuangebot zu unterbreiten. Treten bei Ihnen Terminprobleme auf, bitten wir um Benachrichtigung.

Wir freuen uns über Ihre Auftragserteilung. Senden Sie uns dazu bitte den unterschriebenen Auftrag, sowie ein unterzeichnetes Exemplar des Netzanschlussvertrages zu. Dieser Auftrag gilt nur in Verbindung mit dem unterschriebenen Netzanschlussvertrag.

Freundliche Grüße
Schleswig-Holstein Netz AG

Dieses Dokument wurde elektronisch erzeugt und ist ohne Unterschrift gültig.



Schleswig-Holstein
Netz

Gemeinde Moorrege, Amtsstr. 12, 25436 Moorrege

Schleswig-Holstein Netz AG
Netzcenter Uetersen
Reuterstraße 42
25436 Uetersen

Auftrag

Mit Ihrer Unterschrift erteilen Sie den Auftrag zur Herstellung Ihres Strom-Hausanschlusses zum Angebot 431078010/ Vorhaben 6164979

Ort, Datum _____

X

Unterschrift _____

Selbstverständlich wird die Schleswig-Holstein Netz AG den Auftrag schnellstmöglich umsetzen. Zum verbindlichen Realisierungstermin wird sich die Vertragsfirma der Schleswig-Holstein Netz AG mit Ihnen abstimmen. Bitte beachten Sie, dass die Beauftragung eines zugelassenen Installateurs durch Sie erforderlich ist, um den Zähler zu erhalten.

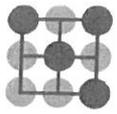
Gerne können Sie uns einen Wunschtermin angeben: _____

Möchten Sie Eigenleistungen (Tiefbau) erbringen, teilen Sie uns genau mit, um welche Leistungen es sich handelt. Sie bedürfen einer zusätzlichen Absprache mit unseren Mitarbeitern.

Für Rückfragen teilen Sie uns bitte eine Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse mit.

Telefon _____

E-Mail _____



Strom-Netzanschlussvertrag

Ausfertigung für Schleswig-Holstein Netz AG

Gemeinde Moorrege
Amtsstr. 12
25436 Moorrege

nachfolgend „Kunde“ genannt

Firma
Schleswig-Holstein Netz AG
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn
Amtsgericht Pinneberg, HRB 8122 PI
nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt

schließen folgenden Vertrag über einen Strom-Netzanschluss

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Netzbetreiber wird - soweit nicht bereits erfolgt - auf Basis eines separaten Angebotes einen Netzanschluss für die Entnahmestelle gemäß Ziffer 2 herstellen. Er wird diesen für die elektrische Versorgung an sein Niederspannungsnetz anschließen und den Anschluss für die Dauer dieses Vertrages vorhalten.

1.2 Die Errichtung, Ausführung und Vorhaltung des Anschlusses erfolgt gemäß „Niederspannungsanschlussverordnung“ (NAV). Weiterhin gelten die „Ergänzenden Bedingungen Strom“ des Netzbetreibers zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ sowie die „Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen Strom“ des Netzbetreibers. Diese Dokumente sind im Internet unter www.sh-netz.com veröffentlicht, sie werden auf Wunsch ausgehändigt. Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB) in der jeweils gültigen Fassung.

Die TAB können im Internet unter www.sh-netz.com eingesehen werden. Änderungen der „Ergänzenden Bedingungen“ und der „Technischen Anschlussbedingungen“ erfolgen gemäß § 4 Abs. 3 Niederspannungsanschlussverordnung durch öffentliche Bekanntgabe und können im Internet unter www.sh-netz.com eingesehen werden.

2. Entnahmestelle

Entnahmestelle	Wedeler Chaussee bei 54 d, 25436 Moorrege
Vor- und Familienname/Firma	Gemeinde Moorrege
PLZ Ort, Straße	25436 Moorrege, Amtsstr. 12
Geburtsdatum/HRB	
Amtsgericht	
Zählpunktbezeichnung	wird separat mitgeteilt
Netzanschlusskapazität	78 kW
Bezeichnung Zählers/Aufstellungsort	wird separat mitgeteilt
Vertragsbeginn	Datum der Unterzeichnung
Angebotsnummer	431078010

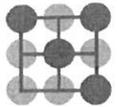
3. Weitere Bestimmungen

3.1 Die unter Ziffer 1.2 genannten Dokumente sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

3.2 Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich aller Anlagen, Bestandteile und dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt nicht für Änderungen gemäß Ziffer 1.2 dieses Vertrages.

3.3 Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden ggf. unwirksame oder nichtige Bedingungen rückwirkend durch rechtlich zulässige Bedingungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck des Vertrages bei verständiger Würdigung der Interessen beider Vertragspartner am nächsten kommen. Gleiches gilt für die Schließung von Regelungslücken.

3.4 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.



Schleswig-Holstein
Netz

Quickborn, 20. Oktober 2017

T. J. Anker

Unterschrift des Netzbetreibers

Ort, Datum

X

Unterschrift des Kunden

Einverständniserklärung: Der Eigentümer des Grundstückes erklärt sich durch die Unterzeichnung mit der Verlegung des Kabels und Nutzung des Grundstückes einverstanden. Er verpflichtet sich, falls er das Grundstück veräußert, auf das sich dieser Vertrag bezieht, die Pflichten aus diesem Vertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Rechtsnachfolger wiederum entsprechend verpflichtet. Der Grundstückseigentümer informiert den Netzbetreiber über Veränderungen der Eigentumsverhältnisse. Es findet die Niederspannungsanschlussverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

Ort, Datum

X

Unterschrift des Grundstückseigentümers

Vorname, Name des Grundstückseigentümers

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Informationspflicht gemäß Energiedienstleistungsgesetz:

Informationen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) erhalten Sie bei der Deutschen Energie-Agentur (www.dena.de) und dem Gebäudeenergieberater - Ingenieure - Handwerker Nord e.V. (www.gih.de). Wir verweisen auch auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de).